

Satzung
der
»Winter Stiftung für Rechte der Natur«

Präambel

Der Stifter Dr. *Georg Winter* setzt sich seit vielen Jahrzehnten für den Schutz der Umwelt ein. Er entwickelte und praktizierte ab 1972 das erste integrierte System umweltbewusster Unternehmensführung (Winter-Modell) und sorgte für dessen nationale und internationale Verbreitung. Zu diesem Zweck initiierte er u.a. 1984 den Bundesdeutschen Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management (B.A.U.M. e.V.) und 1991 das International Network for Environmental Management (INEM e.V.). Das Buch des Stifters über das Winter-Modell erschien in 12 Sprachen. Die Europäische Union förderte die Verbreitung des Winter- Modells. Seine Grundzüge fanden Eingang in die einschlägigen Normungs- und Zertifizierungssysteme der EU.

Der Stifter geht von der Erkenntnis aus, dass für ein an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiertes umweltbewusstes Wirtschaften die Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen unerlässlich ist. Gleiches gilt im Grunde für das Verhalten der Menschen schlechthin, das nur durch das Recht wirksam auf ökologisch verantwortungsvolles Handeln verpflichtet werden kann.

Deshalb hat sich der Stifter entschlossen, über seine bisherigen Bemühungen um ökologisches Wirtschaften hinaus eine Stiftung ins Leben zu rufen, deren Ziel es ist, auf die Schaffung der erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und deren verantwortungsvolle und rechtsgetreue Umsetzung im Interesse der Nachhaltigkeit Einfluss zu nehmen. Dabei geht er von der Überzeugung aus, dass die Rechtsordnungen nicht nur den Menschen, sondern auch der Natur, d.h. Pflanzen, Tieren und Biotopen, die zu ihrem Schutz erforderlichen Rechtspositionen einzuräumen haben und auch verfassungsrechtliche Vorkehrungen zu ihrer wirksamen Durchsetzung treffen müssen (Bürokratie-Gedanke).

Der Stifter hat 1998 das HAUS DER ZUKUNFT gegründet und im Eingangsbereich die Geschichte des Winter-Modells dokumentiert. Das HAUS DER ZUKUNFT hat sich zu einem Pioniermodell und international anerkannten Kompetenzzentrum für nachhaltiges Wirtschaften entwickelt. Die Mieter im HAUS DER ZUKUNFT bilden eine Standortgemeinschaft, die sich in ihren jeweils unterschiedlichen Arbeitsbereichen dem Gedanken des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit in besonderer Weise verpflichtet fühlt und für umweltbewusstes Leben und Wirtschaften beispielgebend ist. Die Förderung der Stiftungszwecke soll dauerhaft aus den Mieterträgen des HAUS DER ZUKUNFT erfolgen. Es ist das ausdrückliche Bestreben des Stifters, das HAUS DER ZUKUNFT, aus dem die Erträge für die Stiftung erwirtschaftet werden sollen, weiterhin als eine Institution zu erhalten, die auf bürgerschaftliches Engagement im Hinblick auf die ökologische Nachhaltigkeit gerichtet ist.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

»Winter Stiftung für Rechte der Natur«.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Umweltschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die finanzielle Förderung und gegebenenfalls Auszeichnung vornehmlich rechtswissenschaftlich geprägter Arbeiten und Vorhaben, die einen Fortschritt für den Umweltschutz – insbesondere den Pflanzen-, Tier-, Arten- und Biotopschutz – zum Gegenstand haben,
- die finanzielle Förderung wissenschaftlicher, insbesondere rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen, deren Ziel die Fortentwicklung des Umweltschutzes und des Umweltrechts im Interesse der ökologischen Nachhaltigkeit ist,
- die Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Arbeiten auf den Gebieten des Umweltrechts durch die Vergabe von Stiftungspreisen,
- finanzielle Förderung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung herausragender wissenschaftlicher Arbeiten auf den Gebieten des Umweltrechts, etwa durch Gewährung von Druckkostenzuschüssen oder durch die Förderung von Übersetzungen,
- finanzielle Förderung von Forschungsprojekten, die das Ziel verfolgen, auf den Gebieten des Umweltschutzes, insbesondere des Pflanzen-, Tier-, Ar-

ten- und Biotopschutzes, in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Verbesserungen zu erreichen,

- die Förderung einer umweltorientierten Rechtsentwicklung durch finanzielle Unterstützung oder nachträgliche Prämierung einschlägiger Vorschläge für Gesetzgebung, Normierung (zum Beispiel ISO 14001 Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen), Verwaltungsrichtlinien sowie für Bildungsprogramme und Lehrpläne von Schulen und Universitäten,
 - die Förderung einer umweltorientierten Rechtsentwicklung durch finanzielle Unterstützung oder nachträgliche Prämierung juristisch fundierter medialer Beiträge zu Brennpunkten der umweltpolitischen Entwicklung und ihrer Gestaltungsbedürftigkeit mit Mitteln des Rechts; dabei werden auch investigativer Einsatz und Zivilcourage berücksichtigt,
 - finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften bei gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Auslegung und Weiterentwicklung des geltenden Umweltschutzrechts,
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, Akteurinnen und Akteuren, soweit deren Zielsetzung mit derjenigen der Winter Stiftung für Rechte der Natur übereinstimmt,
 - die Förderung der Kommunikation unter den Organisationen, Akteurinnen und Akteuren im HAUS DER ZUKUNFT und seiner Außendarstellung als eines Projektes bürgerschaftlichen Engagements für den Umweltschutz.
- (2) Über die Projekte, die im Rahmen des Stiftungszwecks gefördert werden sollen, entscheidet jeweils der Vorstand.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks darf die Stiftung ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aktivitäten und Förderungsleistungen der Stiftung sollen dokumentiert und in einem Archiv gesammelt werden. Das Archiv darf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Für die Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten folgende Grundsätze: Das Stiftungsvermögen in Form des HAUS DER ZUKUNFT soll erhalten bleiben und darf nicht umgeschichtet werden, es sei denn, der Bestand der Stiftung würde ohne eine Umschichtung des Stiftungsvermögens gefährdet. Der Vorstand der Stiftung ist nicht verpflichtet, Mieten zu maximieren. Er hat gleichwohl darauf zu achten, dass die erzielten Mieten ausreichen, um die Verwirklichung von Stiftungszwecken gem. § 2 nachhaltig zu ermöglichen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung (§§ 86, 26 BGB) besteht aus drei bis fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstands sollen Gewähr dafür bieten, dass sie die Ziele der Stiftung durch eigenes Engagement tatkräftig unterstützen. Mindestens ein Mitglied soll zugleich einer Forschungseinrichtung für Umweltrecht an einer europäischen Hochschule angehören; ein Mitglied sollte seinen Wohnsitz am Sitz der Stiftung haben.

Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für den ersten Vorstand für vier Jahre ab dem Datum der Anerkennung. Die weiteren Bestellungen erfolgen in der Regel auf vier Jahre. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Spätestens mit Vollendung ihres achtzigsten Lebensjahres scheidet die Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus. Diese Altersgrenze gilt nicht für den Stifter selbst; auch gilt für ihn die Begrenzung der Amtszeit auf vier Jahre nicht.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Zuwahl hat mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied abberufen. Dem Beschluss über die Abberufung müssen alle Vorstandsmitglieder außer dem betroffenen Vorstandsmitglied zustimmen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt, sofern sie als Vorstandsmitglieder noch im Amt sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen kann nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die der Anzeige an die Stiftungsaufsicht und das zuständige Finanzamt bedarf. Ebenso können ihnen ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, bspw. Reisekosten ersetzt werden. Der Vorstand kann beschließen, einem Mitglied des Vorstands die Geschäftsführung zu übertragen. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit gewährt werden. Zahlungen nach diesem Absatz sind nur zulässig in dem Umfang, der die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.
- (7) Anstelle eines Vorstandsmitgliedes kann auch ein (vergüteter) Geschäftsführer (besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB) bestellt werden.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Vier Wochen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein. Der Vorstand kann beschließen, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen.
- (3) Der Vorstand hat für das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Dafür darf er angemessen vergütete Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
- (4) Über Förderanträge und Auszeichnungen soll aufgrund objektiver Kriterien entschieden werden. Der Vorstand kann Richtlinien für die Kriterien erlassen.
- (5) Zur fachlichen Beurteilung von Förderanträgen und zu fördernder Leistungen können gutachterliche Stellungnahmen eingeholt werden, für die auch eine angemessene Vergütung gezahlt werden kann.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der zuletzt gewählten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass der Vorstand nur aus 3 oder weniger Mitgliedern besteht, müssen alle anwesend sein. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder auch im Wege einer Videokonferenz verhandelt und entschieden werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es auch zulässig, dass einzelne Mitglieder im Videokonferenzmodus teilnehmen.
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen der §§ 5 Abs. 4 und 8 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und für die Zeit des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse der Stiftungstätigkeit verglichen mit dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung wesentlich verändert haben und die Satzungsänderungen dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstands. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind ausgeschlossen, es sei denn, zwingende rechtliche Gründe, z.B. die tatsächliche Unmöglichkeit der Zweckerfüllung, verlangen eine solche Entscheidung. Zweckänderung und Zusammen- oder Zulegung der Stiftung bedürfen eines mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder des Vorstands gefassten Beschlusses; die Auflösung der Stiftung ist nur durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder möglich. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Zwecke der Stiftung gemäß § 2 Absatz 1.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.